## 92D - REZEPTE UND KRANKENSCHEINE

Mitversichert gelten mit der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" Rezepte und Krankenscheine, sowie die für die Verrechnung benötigten Datenträger.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der körperlichen Übergabe des Krankenscheines vom Patienten an den Versicherungsnehmer oder seine Dienstnehmer und endet mit der Ablieferung des Krankenscheines bzw. der Rezepte durch den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder durch das Beförderungsunternehmen an den Empfänger oder dessen Beauftragten.

Die Versicherung gilt in den Ordinationsräumlichkeiten, in der Wohnung des Versicherungsnehmers, während des Postversandes und während des Transportes durch eine Begleitperson.

Welche Gefahren sind versichert?

- a) Während der Aufbewahrung in der Ordination oder in der Wohnung des Versicherungsnehmers:
  - Feuer
  - Einbruchdiebstahl
  - · Beraubung und Erpressung
  - Leitungswasser
- b) Während des Postversandes bzw. des Begleittransportes:
  - Transportmittelunfälle
  - Feuer, Explosion
  - höhere Gewalt
  - Nässe
  - Raub, Diebstahl und Abhandenkommen (bei Postsendungen)
  - Beraubung und Erpressung (bei Begleittransporten).

Beim Postversand ist die Aufgabe als eingeschriebene Sendung oder als Wertbrief/Wertpaket mit Wertangabe Voraussetzung und hat den Postbestimmungen zu entsprechen. Die Versicherung gilt, solange sich die Krankenscheine im Gewahrsam der Post befinden.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die weiteren angeführten Gefahren gelten gemäß den Allgemeinen Bedingungen versichert.